

# Satzung für die Sozialstiftung Rutesheim

Aufgrund von §§ 4, 97 und 101 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 17 ff. des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 31. Januar 2005 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Errichtung, Rechtsform, Name und Sitz

1. Die Gemeinde Rutesheim errichtet eine kommunale rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit dem Namen „Sozialstiftung Rutesheim“, im folgenden kurz „Sozialstiftung“ genannt.
2. Der Sitz der Sozialstiftung ist 71277 Rutesheim.

## § 2

### Stiftungszweck

1. Die Sozialstiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) zur Förderung der:  
  
Entwicklungs- und Katastrophenhilfe, Völkerverständigung, Altenhilfe- und Jugendhilfe, Wohlfahrtswesen, Förderung der Sozialstation und der Kindergärten der Gemeinde Rutesheim.
2. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a. Die Unterstützung von als ausschließlich gemeinnützig oder mildtätig anerkannten Entwicklungs- und Katastrophenhilfeprojekten.
  - b. Die Förderung der Sozialstation der Gemeinde Rutesheim (aus dem Vermögen nach § 3 Ziff. 2 a.) und die Förderung der Kindergärten der Gemeinde Rutesheim (aus dem Vermögen nach § 3 Ziff. 2 b.).
  - c. die Unterstützung und Förderung von Seniorinnen und Senioren, behinderten Mitmenschen, sowie Familien, Kindern und Jugendlichen in Rutesheim, die durch ganz außergewöhnliche Umstände in Not geraten sind (schwere Unglücks- oder Krankheitsfälle), soweit öffentliche oder andere Sozialleistungen nicht ausreichen.
  - d. Des weiteren wird der Stiftungszweck verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln und Spenden für die vorstehenden Zwecke und Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechtes, welche diese Mittel unmittelbar für die oben genannten Zwecke verwenden.
3. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Sozialstiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Sozialstiftung kann sich zur Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke der Gemeinde Rutesheim bedienen.

6. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen aus der Stiftung besteht nicht und wird auch durch wiederholte Gewährungen solcher Leistungen nicht erworben.
7. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Stiftung über die Grenzen in § 58 Nr. 5 AO hinaus.

### **§ 3 Vermögen**

1. Die Gemeinde Rutesheim stattet die Stiftung mit einem Grundkapital von 10.000 € (zehntausend Euro) aus. Zudem stattet die Gemeinde Rutesheim die Stiftung ab dem Jahr 2006 jährlich mit weiteren Beträgen aus, deren Höhe jeweils jährlich durch Gemeinderatsbeschluss festgesetzt wird.
2. Zusätzlich bringt die Gemeinde Rutesheim folgende Beträge in die Stiftung ein:
  - a. Aus dem Nachlass von Karl Baumann (verstorben am 22.10.1999) und Anna Baumann (verstorben am 25.08.1999) einen Betrag von 201.816,75 €. Das im Jahr 1999 der Gemeinde Rutesheim aus dem Nachlass als Vermächtnis übertragene Vermögen betrug seinerzeit 233.967,16 €. Es ist auch künftig entsprechend der Auflage der Vermächtnisgeber ausschließlich für die Grabpflege und für Zwecke der Sozialstation zu verwenden.
  - b. Aus dem Nachlass von Edmund Schwarz (verstorben am 15.08.2001) einen Betrag von 11.860,57 €. Das im Jahr 2002 der Gemeinde Rutesheim aus dem Nachlass als Vermächtnis übertragene Vermögen betrug seinerzeit 25.565,84 €. Es ist auch künftig entsprechend der Auflage des Vermächtnisgebers ausschließlich für Zwecke der Kindergärten zu verwenden.
  - c. Zusätzlich werden die aktuellen Beträge des seitherigen Spendenfonds verschiedener Rutesheimer Bürgerinnen und Bürger mit einem Betrag von 1.147,08 € eingebracht.
  - d. Anlässlich des Todes des früheren Bürgermeisters Kurt Schaible am 24.06.2004 haben verschiedene Bürgerinnen und Bürger anstelle von Blumen- und Kranzspenden Spenden im Gesamtbetrag von 1.820,00 € für soziale Zwecke der Gemeinde Rutesheim (Senioren und Jugendfürsorge) an die Gemeinde Rutesheim gegeben. Dieser Betrag wird ebenfalls in die Stiftung eingebracht und er ist ausschließlich für diese Zwecke zu verwenden.
3. Dem Stiftungsvermögen wachsen Zuwendungen von weiteren Stiftern zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind (Zustiftungen).
4. Das Stiftungskapital einschließlich der Zustiftungen und die Erträge, stehen zur Erreichung des Stiftungszweckes zur Verfügung. Dies gilt nicht für das Grundkapital nach Ziffer 1 Satz 1. Dieses Grundkapital ist ungeschmälert zu erhalten.

### **§ 4 Stiftungsorgane**

Organe der Stiftung sind:

1. Der Stiftungsrat.
2. Der Vorstand.

## **§ 5 Stiftungsrat**

1. Die Stiftung erhält einen Stiftungsrat. Der Stiftungsrat besteht aus dem Bürgermeister, dem Ersten Beigeordneten und dem Fachbeamten für das Finanzwesen der Gemeinde Rutesheim, 5 Mitgliedern des Gemeinderates Rutesheim, einem Pfarrer aus der Gemeinde Rutesheim, sowie einem Vertreter des DRK - Ortsvereins Rutesheim. Für die Mitglieder des Gemeinderates Rutesheim, den Pfarrer und den Vertreter des DRK- Ortsvereins Rutesheim wird jeweils ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung bestellt. Vorsitzender des Stiftungsrates ist der Bürgermeister, sein Stellvertreter ist der Erste Beigeordnete.
2. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Stiftungsrates werden, soweit sie nicht kraft Amtes Mitglied des Stiftungsrates sind, durch den Gemeinderat Rutesheim bestellt und abberufen.
3. Die Amtszeit der bestellten Mitglieder beträgt 5 Jahre. Sie soll an die Amtszeit des Gemeinderates angelehnt werden.
4. Die Mitglieder des Stiftungsrates führen ihr Amt ehrenhalber und sie erhalten dafür keine Entschädigung.
5. Die Mitglieder des Stiftungsrates haben über vertrauliche Vorgänge, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Stiftungsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch über das Ende ihrer Amtszeit hinaus.
6. Beschlüsse des Stiftungsrates werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
7. Die Sitzungen des Stiftungsrates werden mit einer Frist von 5 Tagen vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen und geleitet. Die Beschlüsse des Stiftungsrates sind schriftlich niederzulegen und vom Leiter der Sitzung und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.
8. Der Stiftungsrat beschließt im Sinne des Stiftungszwecks über den jährlichen Haushaltsplan, die Ausschüttungen der Stiftung und die Jahresrechnung. Der Stiftungsrat kann dem Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter generell, jedoch widerruflich, eigene Entscheidungsbefugnisse über Ausschüttungen im Sinne des Stiftungszwecks übertragen.

## **§ 6 Vorstand**

Vorstand der Sozialstiftung ist kraft Amtes der Bürgermeister, sein Stellvertreter ist der Erste Beigeordnete der Gemeinde Rutesheim. Der Vorstand überwacht die Verwaltung des Vermögens und die Bewirtschaftung des Haushaltsplans durch die Gemeindeverwaltung Rutesheim. Die Sozialstiftung wird nach außen hin vom Vorstand und seinem Stellvertreter - je einzeln - gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass der Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden ihn vertreten soll.

## **§ 7**

### **Verwaltung, Rechnungslegung und Rechnungsprüfung**

1. Für die Verwaltung und Rechnungsführung der Sozialstiftung gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere § 101 der Gemeindeordnung und das Stiftungsgesetz Baden-Württemberg. Die Verwaltung des Vermögens und die Rechnungsführung erfolgt unentgeltlich und wird der Kämmerei der Gemeindeverwaltung Rutesheim übertragen.
2. Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Haushaltsjahr der Gemeinde Rutesheim.
3. Dem Stiftungsrat ist für jedes abgelaufene Geschäftsjahr eine Jahresrechnung vorzulegen.

## **§ 8**

### **Satzungsänderungen und Auflösung**

1. Die Auflösung der Stiftung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Stiftungsrats beschlossen werden und bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderats Rutesheim, sowie der für die Stiftungen zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde. Das gleiche gilt für Satzungsänderungen.
2. Wird die Stiftung aufgelöst oder entfällt der gemeinnützige Zweck der Stiftung, ist das nach Abzug eventueller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die Gemeinde Rutesheim zu übertragen, mit der Auflage, die Mittel unmittelbar und ausschließlich im Sinne des Stiftungszwecks zu verwenden.

## **§ 9**

### **Aufsicht und Inkrafttreten**

1. Die Stiftung steht unter staatlicher Aufsicht. Stiftungsbehörde und Rechtsaufsichtsbehörde ist die Rechtsaufsichtsbehörde der Gemeinde Rutesheim.
2. Diese Satzung tritt nach ihrer Anerkennung nach § 5 Stiftungsgesetz durch die Rechtsaufsichtsbehörde am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.